

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 23/12 B

L 15 P 53/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 P 63/10 (SG Oldenburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. November 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 6.12.2012 zugestellten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.11.2012 mit einem am 21.12.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Mit Verfügung vom 14.1.2013 ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 6.3.2013 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 5.2.2013, eingegangen beim BSG am 6.2.2013, haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten wurde die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils sowie durch Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 6.2.2013 hingewiesen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 6.3.2013 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

